

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten **Christa Stewens, Renate Dodell, Karl Freller, Alexander König, Reserl Sem und Fraktion (CSU),**

Thomas Hacker, Dr. Andreas Fischer, Karsten Klein, Renate Will, Tobias Thalhammer und Fraktion (FDP)

Drs. 16/17523, 16/17767

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Fraktionsgesetzes

§ 1

Das Gesetz zur Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Bayerischen Landtag (Bayerisches Fraktionsgesetz) vom 26. März 1992 (GVBl S. 39, BayRS 1100-2-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2001 (GVBl S. 347), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden im Klammerzusatz die Worte „– BayFraktG“ angefügt.
2. Art. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) ¹Vergütungen an Fraktionsmitglieder mit besonderen Funktionen sind zulässig. ²Die Fraktionen sind verpflichtet, die Höhe der nach Satz 1 gezahlten Vergütungen an die einzelnen Fraktionsmitglieder mit besonderen Funktionen in der Rechnungslegung nach Art. 6 zu veröffentlichen.“
3. Art. 6 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:
„a) Vergütungen an Fraktionsmitglieder mit besonderen Funktionen unter Angabe des Gesamtbetrags, der Zahl der Fraktionsmitglieder mit besonderen Funktionen und der an diese Fraktionsmitglieder gezahlten Einzelbeträge,“
4. Art. 11 Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident